

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ARAYMOND INDUSTRIAL S.L.

## 1 - Allgemeine Informationen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten ARAYMOND INDUSTRIAL S.L. ("Lieferant" oder "ARAYMOND INDUSTRIAL") und dem Kundenunternehmen ("Kunde").

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich des Zubehörs, die Kundenqualitätsvereinbarung und die Kundenlogistikvereinbarung unterliegen dem Kaufrecht, wenn es um die Lieferung von Standardprodukten geht. Sie unterliegen dem Recht des Dienstleistungsvertrages und gegebenenfalls dem Recht des Untervertrages, wenn es um für die Herstellung eines Produkts auf der Grundlage der SPEZIFIKATIONEN geht. Die SPEZIFIKATIONEN bedeuten: (i) die schriftlichen Anforderungen des Kunden, die von ARAYMOND INDUSTRIAL in Bezug auf das Produkt ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden, oder (ii) das vom Kunden validierte Dokument von ARAYMOND INDUSTRIAL, das die als funktionell definierten Merkmale mit Angabe der verwendeten Mess- und Prüfmittel enthält. Die erste Bestellung des Kunden gilt als Annahme der letzten vom Lieferanten zur Verfügung gestellten SPEZIFIKATIONEN.

Die von ARAYMOND INDUSTRIAL ausdrücklich akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden können zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen anwendbar sein, soweit diese nicht im Widerspruch zu diesen Bedingungen stehen und dem Vertrags- und Wettbewerbsrecht entsprechen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, alle Aufträge und alle offenen Aufträge.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Verweise auf Dokumente des Kunden, auch auf einer Internetseite, die auf ein anderes Dokument verweisen, von ARAYMOND INDUSTRIAL ohne dessen schriftliche und vorherige Zustimmung nicht akzeptiert werden. Keine Website-Nutzungsvereinbarung oder sonstige Click-Through-Vereinbarung auf einer Website entfaltet irgendeine Gültigkeit oder Bindungswirkung, unabhängig davon, ob der Lieferant auf ein "ok", "I accept" oder eine ähnliche Bestätigung klickt.

Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Der Begriff "schriftlich" bezeichnet jedes Dokument, das auf Papier, einem elektronischen Medium oder per Fax erstellt wird.

Umgekehrt stellt jede Bestellung oder Annahme der Produkte die vollständige und vollinhaltliche Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller Bedingungen des Angebots von ARAYMOND INDUSTRIAL einschließlich der SPEZIFIKATIONEN dar.

## 2 - Geltungsbereich des Vertrages

Die folgenden Dokumente sind Bestandteil des Vertrages in der unten angegebenen Reihenfolge:

- (i) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- (ii) Die Kundenqualitätsvereinbarung von A Raymond,
- (iii) Die Kunden-Logistikvereinbarung,
- (iv) Das Angebot wird in beliebiger Weise angenommen, insbesondere durch Empfangsbestätigung,
- (v) Die SPEZIFIKATIONEN, die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vervollständigen,
- (vi) Der Lieferauftrag,
- (vii) Die Rechnung.

Folgende Unterlagen sind nicht Vertragsbestandteil: Unterlagen, Kataloge, Werbung, Preise und Entgelte, die nicht ausdrücklich von den Parteien in den jeweiligen Bedingungen vereinbart wurden.

## 3 – Aufträge

Der Vertrag kommt nur nach ausdrücklicher Zustimmung von ARAYMOND INDUSTRIAL zustande, wenn diese Bestellung andere Bedingungen als das Angebot hat.

Der Auftrag muss schriftlich angenommen werden.

Jede von ARAYMOND INDUSTRIAL ausdrücklich angenommene Bestellung, ob geschlossen oder offen, gilt als Annahme des Angebots von ARAYMOND INDUSTRIAL durch den Kunden.

Jede Bestellung, die mit dem Angebot exakt übereinstimmt, muss nicht bestätigt werden und gilt de facto als angenommen.

Alle Bitten des Kunden, seine Bestellungen über ein Portal oder auf andere Weise zurückrufen, bedürfen der Zustimmung von ARAYMOND INDUSTRIAL. In jedem Fall, selbst wenn ARAYMOND INDUSTRIAL diese Praxis akzeptiert hätte, muss der Kunde sicherstellen, dass ARAYMOND INDUSTRIAL die vorgenannten Aufträge eingezogen hat. Insofern haftet ARAYMOND INDUSTRIAL bei fehlender Prüfung durch den Kunden nicht.

### **3.1 - Geschlossener Auftrag**

Der geschlossene Auftrag legt die Mengen, Preise und Zeitrahmen geschlossen fest.

### **3.2 - Offene Bestellung und Lieferprogramm**

Unbeschadet der im geltenden Recht festgelegten Bedingungen muss die offene Bestellung die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie ist zeitlich begrenzt durch den vereinbarten Zeitrahmen; und
- sie definiert die Eigenschaften und Preise des Produkts sowie
- Mindest- und Höchstmengen sowie Ausführungsfristen werden zum Zeitpunkt des Abschlusses des offenen Auftrags festgelegt; und
- das Tempo der Lieferaufträge definiert Mengen und Zeitrahmen, die in den Rahmen des offenen Auftrags fallen.

Wenn die Korrekturen der vom Kunden geäußerten Schätzungen um mehr als 20% nach oben oder unten von der Höhe der Schätzungen abweichen, beurteilt ARAYMOND INDUSTRIAL die Folgen dieser Abweichungen.

Im Falle einer Abweichung, ob nach oben oder nach unten, müssen sich die Parteien zusammensetzen, um eine Lösung für die Folgen dieser Abweichung zu finden, die die Ausgewogenheit des Vertrags zum Nachteil von ARAYMOND INDUSTRIAL verändern könnte. Im Falle einer Abweichung nach oben wird ARAYMOND INDUSTRIAL alle Anstrengungen unternehmen, um die Wünsche des Kunden im Rahmen ihrer Kapazitäten (Produktion, Transport, Zulieferungen, menschliche Fähigkeiten, finanzielle Möglichkeiten usw.) hinsichtlich Mengen und Zeiten zu erfüllen.

### **3.3 - Änderung der Aufträge**

Jede vom Kunden gewünschte Vertragsänderung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von ARAYMOND INDUSTRIAL.

### **3.4 - Stornierung des Auftrags**

Die Auftragserteilung bedeutet die unwiderrufliche Zustimmung des Kunden; der Kunde kann den Auftrag nicht ohne die vorherige und ausdrückliche Zustimmung von ARAYMOND INDUSTRIAL stornieren. In diesem Fall hat der Kunde ARAYMOND INDUSTRIAL für alle anfallenden Kosten (insbesondere für spezielle Geräte, Forschungskosten, Arbeits- und Lieferkosten, Werkzeuge) sowie für alle sich daraus ergebenden direkten und indirekten Folgen zu entschädigen. Darüber hinaus bleibt die bereits geleistete Anzahlung bei A Raymond.

## **4 - Vorbereitungs- und Nebenarbeiten des Auftrags**

### **4.1 - Pläne, Recherchen, Beschreibungen**

Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Pläne, Beschreibungen, Unterlagen oder Angebote werden im Rahmen einer Leihgabe übermittelt, deren Zweck die Bewertung und Erörterung des kommerziellen Angebots von ARAYMOND INDUSTRIAL ist. Sie dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet werden. ARAYMOND INDUSTRIAL behält alle materiellen und geistigen Eigentumsrechte an den ausgeliehenen Dokumenten. Diese Unterlagen sind auf erstes Anfordern von ARAYMOND INDUSTRIAL an ARAYMOND INDUSTRIAL zurückzusenden.

### **4.2 - Übergabe von Mustern**

Die dem Kunden übermittelten Muster oder Prototypen unterliegen einer strengen Geheimhaltung. Muster dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung von ARAYMOND INDUSTRIAL an Dritte weitergegeben werden.

### **4.3 - Konservierung von Werkzeugen**

Die Kosten, die ARAYMOND INDUSTRIAL für die Forschung, die Herstellung von Werkzeugen und die Anpassung der Fertigung entstehen, sind Gegenstand der finanziellen Beteiligung des Kunden.

Werkzeuge, die von ARAYMOND INDUSTRIAL entworfen und an ihre Methoden und Ausrüstung angepasst wurden, bleiben alleiniges Eigentum von ARAYMOND INDUSTRIAL.

Die Beteiligung des Kunden an den Werkzeugkosten bedeutet keine Übertragung von materiellen oder geistigen Schutzrechten oder Know-how.

## **5 - Merkmale und Status der bestellten Produkte**

### **5.1 - Verwendung der Produkte**

Die gelieferten Produkte müssen den SPEZIFIKATIONEN zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den Incoterms (siehe Artikel 7.5 - Empfang) und den technischen Vorschriften und den in den SPEZIFIKATIONEN genannten technischen Standards entsprechen.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Produkt unter normalen, vorhersehbaren Einsatzbedingungen und gemäß den am Einsatzort geltenden Sicherheits- und Umweltgesetzen sowie der Industriepraxis eingesetzt wird.

Der Kunde ist allein dafür verantwortlich zu bestimmen, ob das Produkt für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsweise des Kunden geeignet ist.

Sofern nicht ausdrücklich auf dem Produkt angegeben, ist das gelieferte Produkt nicht für den Einsatz in der Luftfahrt und nicht für den Kontakt mit der Kraftstoffversorgung oder für den Eintritt in eine explosionsfähige Atmosphäre bestimmt.

## 5.2 - Verpackung der Produkte

Nicht gelieferte Verpackungen werden von ARAYMOND INDUSTRIAL nicht zurückgenommen. Der Kunde verpflichtet sich, die Verpackungen entsprechend der örtlichen Umweltgesetzgebung zu entsorgen.

## 5.3 - Übermittlung von Informationen über das Produkt

Der Kunde verpflichtet sich, allen späteren Erwerbern alle Informationen zu übermitteln, die für die Nutzung des Produkts nützlich sind. ARAYMOND INDUSTRIAL ist für die Rückverfolgbarkeit des Produkts bis zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden verantwortlich.

# 6 - Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

## 6.1 - Geistiges Eigentum und Know-how der Dokumente und Produkte

Alle Zeichnungen, Know-how, Entwürfe, Spezifikationen, Erfindungen, Geräte, Entwicklungen, Verfahren, Urheberrechte, Marken, Patente und Anwendungen sowie sonstige Informationen oder geistiges Eigentum, ob eingetragen oder nicht, die vom Lieferanten offengelegt, übergeben oder anderweitig dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, und alle Rechte daran werden kollektiv als "geistiges Eigentum" des Lieferanten bezeichnet und bleiben Eigentum des Lieferanten und müssen vom Kunden in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen vertraulich behandelt werden. Der Kunde hat keinen Anspruch auf geistiges Eigentum oder Eigentumsrechte an solchen Informationen, gleich in welcher Form und in welcher Ausfertigung, und diese müssen dem Lieferanten auf schriftliche Anfrage des Lieferanten unverzüglich zurückgegeben werden. Der Kunde erkennt an, dass dem Kunden keine Lizenz oder Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf geistiges Eigentum eingeräumt werden, außer dem beschränkten Recht, die vom Lieferanten erworbenen eigenen Produkte des Lieferanten zu nutzen. Jede Übertragung von geistigem Eigentum oder Know-how bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit ARAYMOND INDUSTRIAL. Nur ARAYMOND INDUSTRIAL hat das Recht, sein Know-how und die Ergebnisse seiner eigenen Entwicklungs- und Forschungsarbeiten zu nutzen. Klauseln des Kunden, die die automatische Übertragung von Rechten auf den Kunden infolge einer Geschäftsbeziehung oder einer Lieferung vorsehen, gelten als nicht geschrieben.

Soweit nicht spezifisch bestimmt und zur Zahlung spezifiziert, wie mit dem Lieferanten vereinbart, beinhaltet der Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Kunden keine Konstruktionen, Entwicklungen oder diesbezügliche Leistungen, die mit dem geistigen Eigentum des Lieferanten zusammenhängen.

Die Erwähnung, Einbeziehung des Schriftfeldes des Kunden oder anderer Angaben des Kunden in der Zeichnung gilt nicht als Abtretung der mit der Zeichnung verbundenen IP- und/oder Know-how-Rechte an den Kunden, und die im Schriftfeld des Kunden aufgeführten Normen stellen in keinem Fall eine Billigung durch ARAYMOND INDUSTRIAL dar oder dürfen als solche ausgelegt werden.

## 6.2 - Vertraulichkeit

Die Parteien gehen untereinander eine allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung bezüglich der im Rahmen der Vertragsvorbereitung und -durchführung ausgetauschten Komponenten (Dokumente auf beliebigen Medien, Besprechungsberichte, Pläne, Austausch von EDV-Daten usw.) ein.

Jedoch unterliegen die folgenden Informationen nicht der Geheimhaltungspflicht:

- Informationen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses öffentlich zugänglich waren.
- Alle Informationen, die einer Partei bereits vor Vertragsabschluss oder vor den Vorarbeiten zum Vertragsabschluss rechtmäßig bekannt sind.

Diese Bestimmungen hindern ARAYMOND INDUSTRIAL nicht daran, ihr Know-how und ihre eigene, im Rahmen des Vertrags entwickelte Technologie zu nutzen, sofern keine besondere Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde. Diese Bestimmungen dürfen die Möglichkeit von ARAYMOND INDUSTRIAL, seine Leistungen zu schützen, nicht behindern.

## 6.3 - Gewährleistung bei Zuwiderhandlung

Wenn Konstruktion, Zeichnung, technische Informationen ("Daten") vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, garantiert der Kunde, dass diese Daten und ihre Verwendung keine Rechte an geistigem Eigentum oder Know-how Dritter verletzen oder verletzen werden; der Kunde garantiert weiterhin, dass ARAYMOND INDUSTRIAL sie frei nutzen kann, ohne vertragliche oder gesetzliche Pflichten zu verletzen.

Der Kunde stellt ARAYMOND INDUSTRIAL von den unmittelbaren oder mittelbaren Folgen eines zivil- oder strafrechtlichen Haftpflichtverfahrens aus einem Verletzungs- oder Wettbewerbsverfahren frei.

Wenn der Lieferant Eigentümer der Urheberrechte ist, garantiert er, dass die im Rahmen des Vertrags hergestellten Teile nach bestem Wissen und Gewissen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen, die zum Zeitpunkt des Angebots des Lieferanten und am Ort der Herstellung veröffentlicht waren. Wenn ein Anspruch nach diesem Abschnitt zu einer einstweiligen Verfügung oder einer anderen Anordnung führt oder führen könnte, die den Lieferanten daran hindern würde, Teile für den vorgesehenen Zweck zu liefern oder den Kunden daran hindern, die Teile für den vorgesehenen Zweck zu verwenden, wird der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder (i) eine Lizenz am geistigen Eigentumsrecht erwerben, die es dem Lieferanten erlaubt, die Teile weiterhin an den Kunden zu liefern, oder (ii) die Teile so ändern, dass sie nicht verletzend sind, oder (iii) die Teile durch nicht verletzende, aber praktisch gleichwertige Teile ersetzen.

Der Lieferant übernimmt keine Haftung nach diesem Abschnitts, es sei denn, der Kunde stellt dem Lieferanten vollständige Informationen, Mitwirkung und Unterstützung in Bezug auf eine von diesem Abschnitt abgedeckte Forderung und entsprechende Vollmacht zur Verteidigung zur Verfügung. Der Lieferant haftet nicht, wenn und soweit ein Verletzungsanspruch auf (1) einer vom Kunden oder einem Dritten vorgenommenen Teileänderung, (2) einer vom

Lieferanten auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Teileänderung, (3) Verwendung oder Verbindung des Teils durch den Kunden mit anderen nicht vom Lieferanten hergestellten oder bezogenen Produkten beruht.

## **7 - Lieferung, Transport, Prüfung und Abnahme der Produkte**

### **7.1 - Lieferfrist**

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der folgenden Termine:

- das Datum der Eingangsbestätigung des Austrags,
- das Datum des Eingangs aller vom Kunden zu stellenden Materialien, Ausrüstungen, Werkzeuge und Ausführungsdetails,
- das Datum der Erfüllung früherer vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen des Kunden.

Die vereinbarte Lieferzeit ist ein wichtiges Element, das im Angebot spezifiziert ist. Vereinbarte Fristen werden jedoch nur zu Informationszwecken angegeben und können beim Eintritt von Umständen, die außerhalb der Kontrolle von ARAYMOND INDUSTRIAL liegen, überdacht werden.

### **7.2 - Lieferbedingungen**

Die Gefahr geht mit Auslieferung auf den Kunden über (rechtliche Anerkennung), unbeschadet des Rechts von ARAYMOND INDUSTRIAL, sich auf den Eigentumsvorbehalt zu berufen oder von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen.

Die Lieferung erfolgt gemäß den Incoterms (INCOTERMS 2010).

Hat der Kunde die Initiative für den Transport ergriffen und trägt er die Kosten des Transports, so ist er für alle finanziellen Folgen einer direkten Klage des Frachtführers gegen ARAYMOND INDUSTRIAL verantwortlich.

### **7.3 - Transport, Zoll, Versicherung**

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Arbeiten, die den Transport, die Versicherung, die Zollabfertigung, die Wartung und den Transport zum Standort betreffen, vom Kunden auf eigene Gefahr durchgeführt und bezahlt. Der Kunde ist für die rechtliche Abnahme und gegebenenfalls für die Geltendmachung von Rechtsbehelfen gegen Frachtführer verantwortlich, auch wenn der Versand frachtfrei erfolgt ist.

### **7.4 - Kontrolle der Produkte**

Der Kunde muss auf seine Kosten und auf seine Verantwortung die Übereinstimmung des Produkts mit der Spezifikationszeichnung zum Zeitpunkt der Lieferung prüfen oder überprüfen lassen.

Reklamationen wegen Mengen-, Qualitäts- oder inneren Mängeln der Produkte müssen innerhalb der in den Artikeln 336 und 342 des Handelsgesetzbuches angegebenen Fristen schriftlich gegenüber ARAYMOND INDUSTRIAL geltend gemacht werden.

### **7.5 - Erhalt**

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzliche Abnahme der Produkte durchzuführen, mit der er die Konformität des Produkts mit der Spezifikationszeichnung anerkennt. Die Annahme gilt als Anerkennung der Abwesenheit von sichtbaren Mängeln.

### **7.6 - Handhabung und Lagerung**

Der Kunde muss die Empfehlungen in Bezug auf Lagerung und Handhabung beachten, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, Wiederaufbereitung von Paletten, Änderung der Konditionierung durch Nichtgebrauch der auf den Boden gefallenen Produkte oder den Lagerumschlag, um die Verfügbarkeit des letzten gültigen Indexes der Änderung der Produkte zu gewährleisten.

## **8 - Härtefall und höhere Gewalt**

### **8.1 - Härtefall**

Die Parteien erkennen an, dass das Angebot von ARAYMOND INDUSTRIAL eine angemessene und gerechte Grundlage ihrer Zusammenarbeit darstellt. Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Daten dahingehend geändert, dass ARAYMOND INDUSTRIAL auf schwerwiegende und unvorhersehbare Schwierigkeiten stößt (z.B., aber nicht beschränkt auf das Folgende, erheblichen Rohstoffpreissteigerungen...), so wird ARAYMOND INDUSTRIAL nach vorheriger schriftlicher Mitteilung die aufgrund der Umstände erforderlichen und zum Zeitpunkt des Angebots nicht vorhersehbaren Anpassungen vornehmen, damit der Vertrag ausgeglichen werden kann.

## 8.2 - Höhere Gewalt

Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt führt zur Aussetzung der Verpflichtungen von ARAYMOND INDUSTRIAL gegenüber dem Kunden. ARAYMOND INDUSTRIAL wird den Kunden jedoch so schnell wie möglich über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt informieren. ARAYMOND INDUSTRIAL wird sich bemühen, die dadurch entstandene Situation so schnell wie möglich zu bereinigen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Parteien zusammenkommen, um die Verschiebung der Verpflichtungen von ARAYMOND INDUSTRIAL, die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, und den Teilzahlungsplan neu zu vereinbaren. Dauert dieses Ereignis länger als 10 Kalendertage an, kann jede Vertragspartei den Vertrag ohne Vorankündigung kündigen, wenn keine Vereinbarung binnen 15 Tagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt getroffen wurde. Gemäß diesem Vertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass Ereignisse höherer Gewalt insbesondere sind: das Eintreten von Ereignissen, wie sie von der geltenden Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bestätigt werden, aber auch Streiks oder andere blockierende Arbeitsunruhen, lähmende Unwetter, blockierende Verkehrsunfälle oder Zwischenfälle, Brände, Rohstoffmangel oder generell die Tatsache, dass trotz aller gebotenen Sorgfalt die Lieferung aufgrund eines Verbots oder Nichterhalts von Beförderungsgenehmigungen durch die zuständigen Behörden für alle von der Auslieferung betroffenen Werke nicht entsprechend den Fälligkeitsterminen erfolgen kann.

## 9 - Preisfestlegung

Die gültigen Preise sind im Angebot oder in der jährlich mit dem Kunden vereinbarten Preisliste angegeben. Bei bestimmten Geschäften oder Konditionen oder Preisabweichungen wird ARAYMOND INDUSTRIAL ein neues Angebot unter Angabe der letzteren erstellen.

Sie werden in den Angebotsbedingungen in Rechnung gestellt.

Der Preis betrifft ausschließlich die im Angebot genannten Produkten und Dienstleistungen.

Die Zahlungen erfolgen in Euro, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

## 10. - Zahlung

### 10.1 - Zahlungsziel

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen die Zahlungen gemäß den im Angebot genannten Zahlungsbedingungen. Verhandlungen über eine Entschädigung aufgrund der Änderung des Zahlungsziels sind nicht gestattet.

Die im Vertrag vereinbarten Zahlungstermine können vom Kunden, aus welchen Gründen auch immer, niemals einseitig neu festgelegt werden, auch nicht im Falle eines Rechtsstreits.

Die Vorauszahlungen erfolgen ohne Abzug, sofern nichts anders in einer spezifischen Vereinbarung geregelt.

### 10.2 - Zahlungsverzug

Jeder Zahlungsverzug führt zum Anfall von Zinsen, die dem in Artikel 7 des Gesetzes 3/2004 vom 29. Dezember festgelegten Zinssatz entsprechen.

Nach alleinigem Ermessen von ARAYMOND INDUSTRIAL führt jeder Zahlungsverzug dazu, dass ARAYMOND INDUSTRIAL die Lieferung von Produkten zurückhält, neue Zahlungsbedingungen aufstellt, die Gesamtsumme Summe der fälligen Beträge sofort zahlbar wird, Bestellung storniert werden und ARAYMOND INDUSTRIAL nicht für direkte oder indirekte Folgen aus solchen Handlungen haftbar ist. Darüber hinaus ist ARAYMOND INDUSTRIAL berechtigt, vom Kunden eine angemessene Entschädigung für die durch den Zahlungsverzug des Kunden entstandenen Kosten zu verlangen.

Die Tatsache, dass ARAYMOND INDUSTRIAL die eine und/oder die andere dieser Bestimmungen in Anspruch nimmt, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht von ARAYMOND INDUSTRIAL, die in Artikel 10.5 festgelegte Eigentumsvorbehaltsklausel zu realisieren.

### 10.3 - Änderung der Kundensituation

Im Falle einer von einem Finanzinstitut festgestellten Verschlechterung der Situation des Kunden, die durch einen erheblichen Zahlungsverzug belegt ist, oder wenn die Finanzlage wesentlich von den angegebenen Daten abweicht, erfolgt die Lieferung nur unter Berücksichtigung neu ausgehandelter Zahlungsbedingungen.

Bei Zahlungsverzug hat ARAYMOND INDUSTRIAL ein Zurückbehaltungsrecht an den hergestellten Produkten und deren Zubehör.

Im Falle des Verkaufs, der Übertragung, der Sicherungsübereignung oder im Falle der Beeinträchtigung des investierten Kapitals oder des Goodwills oder eines wesentlichen Teils seines Vermögens oder seines Materials durch den Kunden, ebenso wenn der Wechsel nicht innerhalb von sieben Tagen nach seiner Übersendung mit Akzept zurückgesandt wurde, behält sich ARAYMOND INDUSTRIAL ohne weitere Ankündigung das Recht vor:

- die Kündigung der Vertragslaufzeit auszusprechen und damit die sofortige Zahlung der noch fälligen Beträge zu verlangen.
- alle Lieferungen auszusetzen.
- einerseits die Aufhebung aller laufenden Verträge festzustellen und andererseits die erhaltenen Anzahlungen, die bereitgehaltenen Werkzeuge und Teile bis zur Feststellung der möglichen Entschädigung zurückzuhalten.

### 10.4 - Entschädigung der Zahlungen

Der Kunde verpflichtet sich, ARAYMOND INDUSTRIAL keine rechtswidrigen Abbuchungen oder Gutschriften vorzunehmen oder einen Beträge in Rechnung zu stellen, die von ARAYMOND INDUSTRIAL nicht ausdrücklich als in

ihrer Verantwortung liegend anerkannt wurden. Jede Einzugsermächtigung stellt eine ausstehende Zahlung dar und führt zur Anwendung der Bestimmungen des Artikels 10.2 in Bezug auf den Zahlungsverzug.

#### **10.5 - Eigentumsvorbehalt**

ARAYMOND INDUSTRIAL behält sich das Eigentum an den vertragsgegenständlichen Objekten bis zur effektiven Zahlung des gesamten Kaufpreises in Haupt- und Nebenbeträgen vor. Die Nichtzahlung zu irgendeinem Fälligkeitstermin kann zur Inanspruchnahme dieser Produkte führen. Mit der Auslieferung übernimmt der Kunde jedoch die Haftung für Schäden, die an diesen Objekten auftreten oder von ihnen verursacht sein können.

### **11 - Verantwortung/Haftung**

#### **11.1 - Definition der Haftung von ARAYMOND INDUSTRIAL**

Die Verantwortung von ARAYMOND INDUSTRIAL ist strikt auf die Einhaltung der Spezifikationszeichnung beschränkt.

Der Kunde als Fachmann in seinem Kompetenzbereich muss in der Lage sein, die Spezifikationen gemäß seinen eigenen industriellen Daten oder den Daten seiner Kunden genau zu definieren und somit abzuschätzen, dass die SPEZIFIKATIONEN voll und ganz seinen Erwartungen entsprechen.

ARAYMOND INDUSTRIAL haftet nicht:

- für Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind,
- für Mängeln, die auf eine vom Kunden durchgeführte oder empfohlene Konstruktion zurückzuführen sind,
- für Mängel, die ganz oder teilweise auf normale Abnutzung des Produkts, auf Schäden oder Unfälle zurückzuführen sind, die dem Kunden oder Dritten zuzuschreiben sind,
- im Falle einer anormalen oder atypischen Verwendung oder Verwendung, die nicht mit der beabsichtigten Verwendung des Produkts, der Industriepraxis oder den Ratschlägen oder Empfehlungen von ARAYMOND INDUSTRIAL übereinstimmt,
- bei Verlust der Rückverfolgbarkeit des Produktes durch den Kunden,
- falls der Kunde die Teilnahme an einer Rückrufaktion verweigert, unabhängig davon, ob diese intern oder behördlich veranlasst wurde, stellt er ARAYMOND INDUSTRIAL von jeglichen Kosten, Ansprüchen oder gerichtlichen Schritten frei, die sich aus einer Verzögerung oder Nichtdurchführung der Rückrufaktion ergeben.

#### **11.2 - Beschränkung der Haftung von ARAYMOND INDUSTRIAL**

Die Haftung von ARAYMOND INDUSTRIAL beschränkt sich auf direkte Sachschäden, die dem Kunden durch ein Verschulden von ARAYMOND INDUSTRIAL bei der Vertragsdurchführung entstehen.

ARAYMOND INDUSTRIAL ist nicht verpflichtet, schädliche Folgen infolge Verschuldens des Kunden oder Dritter im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zu ersetzen.

ARAYMOND INDUSTRIAL haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung von technischen Unterlagen, Informationen oder Daten des Kunden ergeben oder von diesem aufgezwungen wurden. Unter keinen Umständen ist ARAYMOND INDUSTRIAL verpflichtet, immaterielle oder indirekte Schäden zu ersetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Produktivitätseinbußen, Einbußen von Geschäftsgelegenheiten, Gewinneinbußen, wirtschaftliche Schäden, Geschäftsrückgang, Strafschäden.

Wenn intendierte Strafzahlungen und Entschädigungen im gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden, so haben diese Strafzahlungen und Entschädigungen die Bedeutung einer endgültigen Entlastung und schließen andere Sanktionen und Entschädigungen aus.

Die zivilrechtliche Haftung von ARAYMOND INDUSTRIAL ist mit Ausnahme von Personenschäden und grobem Verschulden auf die Höhe des Verkaufspreises der Charge, zu der das nicht konforme Produkt gehört, beschränkt.

Der Kunde garantiert gegenüber ARAYMOND INDUSTRIAL oder ihren Versicherern einen über die vorgenannten Grenzen und Ausschlüsse hinausgehenden Verzicht auf Rechtsbehelfe seitens seiner Aussteller oder Dritten, die mit ihm in einem Vertragsverhältnis mit ihm stehen.

Ungeachtet der in dieser Vereinbarung oder einem anderen Dokument enthaltenen Bestimmungen ist die Haftung des Lieferanten auf den vom Lieferanten abgeschlossenen Versicherungsschutz beschränkt.

### **12 - Kündigung**

#### **12.1 - Kündigungsrecht des Lieferanten bei Vertragsbruch**

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass der Lieferant gegenüber dem Kunden oder einem anderen Dritten haftbar gemacht werden kann, wenn der Kunde eine der Bedingungen ablehnt, verletzt oder zu verletzen droht.

#### **12.2 - Kündigungsrecht des Lieferanten nach Belieben**

Neben den anderen Rechten des Lieferanten, die Bestellung ganz oder teilweise zu kündigen, kann der Lieferant nach eigenem Ermessen jederzeit und aus beliebigem Grund die Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ganz oder teilweise kündigen.

### **13 - Einvernehmliche Beilegung von Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Differenzen, die zwischen den Parteien aus oder in Bezug auf oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder dessen Verletzung entstehen können, werden durch Verhandlungen in gutem Glauben gütlich beigelegt.

### **14 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand**

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag dem spanischen Recht unterliegen und der ausschließlichen Zuständigkeit des für den Hauptsitz von ARAYMOND INDUSTRIAL zuständigen Handelsgerichts unterliegen, auch im Falle von Rechtsbehelfen und einer Mehrzahl von Beklagten.

### **15 - Verschiedenes**

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Keine der Bestimmungen oder Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt oder kann als darauf verzichtet ausgelegt werden, es sei denn, ein solcher Verzicht ist in einer von dieser Partei ordnungsgemäß unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten.

# KUNDENLOGISTIKVEREINBARUNG

**Lieferschein** (nachfolgend als "Lieferschein" oder "LS" bezeichnet): ein detailliertes Dokument, das der gelieferte Ware beigelegt ist (wie nachfolgend definiert) und bestimmte Informationen bezüglich A Raymond und den Kunden gemäß Artikel 3.2. enthält.

**Frachtbrief** (nachstehend "Frachtbrief" genannt): ein vom Spediteur für den Kunden ausgestelltes Versanddokument, das die Abholung der Ware bei A Raymond bescheinigt.

**Standardverpackung** (nachstehend "Standardverpackung" genannt): bedeutet für jede der Waren (nachstehend definiert) die Art der Verpackung und die Menge der in der Verpackung enthaltenen Waren gemäß der Definition von ARAYMOND INDUSTRIAL.

**Güter:** meint die von A Raymond referenzierten und vertriebenen Artikel.

**Verpackungseinheit** (nachstehend als "Verpackungseinheit" oder "VE" bezeichnet): meint die Art der Verpackung der Ware.

**Handling Unit** (nachfolgend als "Handling Unit" oder "HU" bezeichnet): meint eine Palette, die mehrere Verpackungseinheiten enthält.

## 1 - Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ), ausgenommen Feiertage und arbeitsfreie Tage.

## 2 - Aufträge

### 2.1 - Auftragseingang

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bestellung vom Kunden auf folgende Weise versandt wird: Per elektronischem Datenaustausch (EDI), E-Mail oder Fax-Mail.

Der Kunde muss sicherzustellen, dass die Bestellungen ordnungsgemäß bei ARAYMOND INDUSTRIAL eingegangen sind.

Jede oder jede andere Art der Auftragserteilung, die ohne vorherige Abstimmung mit ARAYMOND INDUSTRIAL erfolgt, ist für ARAYMOND INDUSTRIAL nicht bindend und sie übernimmt keine Haftung für die Schäden und schädlichen Folgen, die dem Kunden entstehen können.

Es wird vereinbart, dass der Eingang der Lieferabrufe nicht auf täglicher Basis festgelegt wird.

### 2.2 - Prognostizierter Bedarf

Die Bestellung mit Angabe des voraussichtlichen Bedarfs (insbesondere des voraussichtlichen Versanddatums der Ware ("Versanddatum"), des Transportmittels (Lieferort) ("prognostizierter Bedarf") wird für einen Zeitraum von mindestens drei Kalendermonaten ("Drei Kalendermonatszeitraum") angegeben.

Der prognostizierte Bedarf wird vom Kunden in bestätigten Bedarf umgewandelt und muss ARAYMOND INDUSTRIAL mindestens zwei Kalenderwochen vor dem prognostizierten Versanddatum zugehen. Sollte es ARAYMOND INDUSTRIAL dennoch möglich sein, die Liefervorlaufzeit zu verkürzen, kann die Vorlaufzeit nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kundendienstabteilung von ARAYMOND INDUSTRIAL ("Kundendienstabteilung") verkürzt werden.

In Ermangelung einer Bestätigung seitens des Kunden gelten die vier Wochen vor dem geplanten Versandtermin für ARAYMOND INDUSTRIAL als Verpflichtungen des Kunden ("Fester Bedarf") für einen bestimmten Zeitraum ("Fester Zeitraum"), die vom Kunden anerkannt und akzeptiert werden.

In jedem Fall wird in Ermangelung einer Bestätigung des Kunden ausdrücklich vereinbart, dass ARAYMOND INDUSTRIAL nicht verpflichtet ist, den Kunden zu erinnern oder zu warnen; daher übernimmt A Raymond diesbezüglich keine Verantwortung.

Während des Zeitraums, definiert als zwischen dem Ende des festen Zeitraums und dem Ende des Dreikalendermonatszeitraums, kann ARAYMOND INDUSTRIAL nach Vereinbarung wöchentliche Mengenabweichungen nur bis zu 20% akzeptieren ("Variationsregel"). Bei einer Missachtung der Variationsregel seitens des Kunden, die ARAYMOND INDUSTRIAL nicht erfüllen kann, wird dem Kunden ein Widerspruch mit aktualisiertem Versanddatum zugesandt. Reagiert der Kunde nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt des Widerspruchs, gilt dieser als angenommen.

Irgendwelche oder alle Änderungen im Vergleich zu dem prognostizierten Bedarf des Kunden, insbesondere Änderungen des gewünschten Liefertermins, Stornierungen, zusätzliche Bedarfslinien, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Kundendienstabteilung, die innerhalb von maximal fünf (5) Arbeitstagen erfolgen muss.

Ebenso berücksichtigt ARAYMOND INDUSTRIAL nur Anfragen des Kunden zu den oben genannten Zeiten (1/Betriebszeiten), unabhängig davon, wie diese gesendet werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass, wenn ARAYMOND INDUSTRIAL ausnahmsweise dennoch eine Anfrage, auch mehr als einmal, außerhalb der oben genannten Zeiten bearbeitet, dies keine Änderung dieser Vereinbarung darstellt. Die Schäden und schädlichen Folgen, die sich aus Anfragen ergeben, die über andere Kommunikationsmittel als die hier genannten und/oder außerhalb der hier angegebenen Zeiten gestellt werden, trägt der Kunde in vollem Umfang.

Die Stornierung der Bestellungen des Kunden durch ARAYMOND INDUSTRIAL erfolgt nach dem in Artikel 3.4 genannten Verfahren.

ARAYMOND INDUSTRIAL ist berechtigt, Waren von den verschiedenen Versandzentren von ARAYMOND Network aus zu liefern. Eine Konsolidierung ist nicht erforderlich. ARAYMOND INDUSTRIAL muss den Kunden entsprechend zu informieren, wenn der Transport im Verantwortungsbereich des Kunden liegt. Unter keinen Umständen werden die finanziellen Folgen der Existenz dieser Versandzentren von ARAYMOND INDUSTRIAL getragen. Dies gilt insbesondere für Zoll-, Transit- oder Beförderungsabgaben.

### **2.3 - Mindestbestellmenge**

Die Mindestbestellmenge für den Kunden muss der im Angebot angegebenen Mindestliefermenge, aufgerundet auf die Verpackungseinheit ("VE"), entsprechen, es sei denn, es besteht eine abweichende Vereinbarung für bestimmte Verpackungen.

Falls kein Lagerbestand und keine anderen Bestellungen vorhanden sind, gilt die Mindestmenge, die der Neuproduktion aus dem Angebot entspricht.

Der Mindestbestellwert für eine Bestellung beträgt 500 (fünfhundert) Euro. ARAYMOND INDUSTRIAL kann jedoch Aufträge unter diesem Betrag bei Kosten von 50 (fünfzig) Euro Bearbeitungsgebühren annehmen.

### **2.4 - Ende des Bedarfs**

Jede oder alle endgültigen Stornierungen von Bestellungen des Kunden unterliegen sowohl (i) der Einhaltung von zwei (2) Kalendermonaten, die per E-Mail an die Kundendienstabteilung gesendet werden, als auch (ii) dem Erhalt der Bestätigung durch die Kundendienstabteilung.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde verpflichtet ist, den bestehenden Warenbestand im Rahmen des ganzen festgelegten und prognostizierten Bedarfs zurückzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde im Falle der Herstellung eines speziellen Produkts für ihn, die Kosten für alle speziell für ihn bestellten Rohstoffe, Komponenten und Halbfertigprodukte zu übernehmen oder diese zurückzunehmen.

### **2.5 - Standardverpackung**

Die gelieferten Mengen sind in Vielfachen der AR INDUSTRIAL Standardverpackung des Teils anzugeben.

Es wird vereinbart, dass der Kunde akzeptiert:

Sind die bestellten Mengen geringer als die Menge in der Standardverpackung sein, so werden diese auf die nächstliegende Menge aufgerundet.

z. B.: Bestellung: 900 Teile, Standardverpackung = 1.000 Teile --> Lieferung: 1.000 Teile.

Sofern die Summe mehrerer Linien desselben Auftrages der Standardverpackung entspricht, wird die Standardverpackung einmalig zum ersten Bedarfstermin dieser Linien geliefert.

z. B.: Bestellung: 3 Anforderungen für jeweils 500 Teile, Standardverpackung = 1.500 Teile --> Lieferung: 1.500 Teile einmalig zum ersten Bedarfstermin.

Für zusätzliche Kosten und Folgen, die durch die Anwendung der vorgenannten Regeln entstehen können, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung. Der Kunde ist daher selbst dafür verantwortlich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Behebung der Störung, die durch diesen Vorgang entstehen kann, erforderlich sind.

## **3 - Lieferung, Transport, Prüfung und Abnahme der Ware**

### **3.1 - Lieferung**

Im Falle, dass ARAYMOND INDUSTRIAL wegen eines Feiertags oder einem arbeitsfreien Tag bei ARAYMOND INDUSTRIAL geschlossen ist, im Falle von staatlichen und/oder behördlichen Beschränkungen sowie - nicht erschöpfend - Sperrung Von Straßen-, Luft oder Seewegen, können die Liefertermine nicht eingehalten werden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die dadurch entstehenden Mehrkosten und Folgen.

Wenn der Kunde die Termine anfordert, zu denen ARAYMOND INDUSTRIAL geschlossen ist, wird der Kundendienst diese Informationen geben.

### **3.2 - Lieferpapiere**

Die Lieferpapiere werden von ARAYMOND INDUSTRIAL dem Spediteur beim Versand zur Verfügung gestellt.

Auf Wunsch des Kunden kann ARAYMOND INDUSTRIAL eine Kopie der Lieferpapiere zur Verfügung stellen.

Die Standard-Lieferpapiere entsprechen der Odette-Empfehlung.

### 3.3 - Transportvorlaufzeiten

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Transportvorlaufzeiten bei der Terminierung zu berücksichtigen.

Der Kunde muss daher an das Versanddatum seiner Waren denken.

In allen Fällen ist die Haftung von ARAYMOND INDUSTRIAL hinsichtlich der voraussichtlichen Vorlaufzeit der vom Frachtführer gelieferten Beförderungsmittel entsprechend den Bestimmungen des CMR beschränkt.

### 3.4 - Routing-Reihenfolge

Wenn der Kunde für den Transport verantwortlich ist, ist ARAYMOND INDUSTRIAL nicht verpflichtet, mit dem Spediteur zu verhandeln. ARAYMOND INDUSTRIAL empfiehlt jedoch, ihr mindestens 1 Woche vor der ersten Lieferung eine Routing-Reihenfolge zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Ankündigungen erfolgen ausschließlich per E-Mail ohne Nutzung eines Webportals.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ARAYMOND INDUSTRIAL nicht verpflichtet ist, den Spediteur zu erinnern oder zu warnen; daher übernimmt ARAYMOND INDUSTRIAL diesbezüglich keine Verantwortung.

### 3.5 - Management von EXW-Lieferungen

Die Lieferscheinnnummer ist bei der Verladung anzugeben. ARAYMOND INDUSTRIAL wird keine Waren ohne diese Nummer und Identifizierung des Fahrers, der die Ware abholt, übergeben. Es liegt in der Verantwortung des Kunden/Speditors, diese Informationen dem Fahrer zur Verfügung zu stellen.

Bei EXW-Lieferungen, die verpackt und angekündigt sind und nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe an den Kunden/Spediteur abgeholt werden, wird der Kundendienst den Kunden schriftlich darauf hinweisen, dass ab einem bestimmten Datum die Lieferung wieder auf Lager ist, ein Zwischenverkauf vorbehalten wird und die Vorlaufzeit für die Ergänzung in Kraft tritt. Darüber hinaus werden anfallende Kosten für die zusätzliche Bearbeitung dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Lieferung wird storniert und der Kunde muss eine neue Bestellung aufgeben.

### 3.6 - Nichtübereinstimmung

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichtkonformität der Lieferung, mit Ausnahme der Lieferfristen, die vom Kunden unterzeichneten Lieferdokumente alle üblichen Vorbehalte enthalten müssen. Für alle Ansprüche wegen Nichtübereinstimmung wird ausdrücklich vereinbart, dass nur der Kundendienst von ARAYMOND INDUSTRIAL berechtigt ist, solche Ansprüche zu bearbeiten. Der Kunde muss daher den Kundendienst schriftlich benachrichtigen. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass vor Genehmigung durch den Kundendienst von ARAYMOND INDUSTRIAL keine Rücksendung von Waren akzeptiert wird. Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens führt zur Ablehnung und Rücksendung der Waren auf Kosten des Kunden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Kosten im Zusammenhang mit einer vom Kunden ordnungsgemäß vermerkten Logistikforderung zum einen von einer schriftlichen Mitteilung per Post an den Kundendienst und zum anderen von der schriftlichen Zustimmung von ARAYMOND INDUSTRIAL abhängen, die als Anerkennung aller Kosten bezüglich dieses Anspruchs gilt.

## 4 Verpackung & Palettierung

### 4.1 Identifizierung

ARAYMOND INDUSTRIAL verpflichtet sich, den ODETTE-Standard für Barcode-Etiketten zu verwenden und jede an seine Kunden versandte Handling Unit korrekt zu kennzeichnen. Das Etikett enthält mindestens den Namen ARAYMOND INDUSTRIAL, das Lieferavis, die Kundenteilenummer, die AR-Teilenummer, die Produktbeschreibung und die enthaltene Menge. Der beiliegende Lieferschein zeigt die Kundenteilenummer, die ARAYMOND INDUSTRIAL-Teilenummer, Bestellnummer, Produktbeschreibung und verpackte Menge. Die Rechnungen enthalten zusätzlich den Zolltarifcode und das Ursprungsland für jeden Artikel.

### 4.2 Verpackung

Die Teile werden in der Standardverpackung geliefert. Sollte der Kunde eine andere Verpackung wünschen, so muss dies vor der ersten Lieferung zwischen ARAYMOND INDUSTRIAL und dem Kunden vereinbart werden. Mehrkosten, die durch die Verwendung der spezifischen Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass ARAYMOND INDUSTRIAL keine Palette pro Referenz zur Verfügung stellt, es sei denn, ARAYMOND INDUSTRIAL stimmt einer Abweichung ausdrücklich schriftlich zu.

ARAYMOND INDUSTRIAL kann die Stapelbarkeit der Paletten nicht garantieren.

Aufgrund produktspezifischer Abweichungen und technischer Toleranzen für Zähl-, Mess- und/oder Wiegeeinrichtungen kann die Anzahl der in jeder Verpackungseinheit (VE) befindlichen Waren gegenüber der erwarteten Nennmenge nach oben oder unten variieren.

Daher werden Mengenabweichungen von (+) oder (-) 6 % gegenüber der Verpackungseinheit (PU) im industriellen Bereich als akzeptabel angesehen. Daher wird es so angesehen, dass der Lieferant trotz dieser Abweichungen seinen Verpflichtungen zur Erfüllung der Bestellung nachgekommen ist und daher keine Reklamationen akzeptiert werden.

## **5 Sicherheitsbestand/Konsignationsbestand**

5.1 Die Parteien sind sich einig, dass ARAYMOND INDUSTRIAL im Allgemeinen keinen Sicherheitsbestand vorhält.

5.2 Die Parteien sind sich einig, dass ARAYMOND INDUSTRIAL im Allgemeinen keinen Konsignationsbestand vorhält.

## **6 - Rating**

Es wird ausdrücklich vereinbart und der Kunde akzeptiert, dass bei der Beurteilung des Leistungsstandards von ARAYMOND INDUSTRIAL nur folgende Kriterien zu berücksichtigen sind: "Lieferleistungsstufen", gemäß den hier festgelegten Bedingungen, beschränkt auf die Einhaltung der Liefertermine und -mengen - "Konformität der Verpackung" gemäß Artikel 2.5 und 4 - "Konformität der Kennzeichnung" gemäß Artikel 4.1 - "Konformität der Versandpapiere" (ausgenommen Handelspapiere) gemäß Artikel 3.2.

Alle anderen Kriterien dürfen vom Kunden bei der Beurteilung der Logistikleistungen von A Raymond nicht berücksichtigt werden.

## **7 - Höhere Gewalt**

Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt führt zur Aussetzung der Verpflichtungen von ARAYMOND INDUSTRIAL gegenüber dem Kunden. ARAYMOND INDUSTRIAL wird den Kunden jedoch so schnell wie möglich über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt informieren. ARAYMOND INDUSTRIAL wird sich bemühen, die dadurch entstandene Situation so schnell wie möglich zu bereinigen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Parteien zusammenkommen, um die Verschiebung der Verpflichtungen von ARAYMOND INDUSTRIAL, die von dem Ereignis höherer Gewalt betroffen sind, und den Teilzahlungsplan neu zu vereinbaren. Dauert dieses Ereignis länger als 10 Kalendertage an und in Ermangelung einer Vereinbarung binnen 15 Tagen nach Mitteilung des Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt, kann jede Vertragspartei unbeschadet des Artikels 2.4 den Vertrag ohne Vorankündigung kündigen. Gemäß diesem Vertrag wird ausdrücklich vereinbart, dass Ereignisse höherer Gewalt insbesondere sind: das Eintreten von Ereignissen, wie sie von der geltenden Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bestätigt werden, aber auch Streiks oder andere blockierende Arbeitsunruhen, lähmende Unwetter, blockierende Verkehrsunfälle oder Zwischenfälle, Brände, Rohstoffmangel oder generell die Tatsache, dass trotz aller gebotenen Sorgfalt die Lieferung aufgrund eines Verbots oder Nichterhalts von Beförderungsgenehmigungen durch die zuständigen Behörden für alle von der Auslieferung betroffenen Werke nicht entsprechend den Fälligkeitsterminen erfolgen kann.

## **8 - Anwendbares Recht - Gerichtsstand**

Diese Vereinbarung unterliegt dem spanischen Recht.

In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird ausdrücklich vereinbart, dass alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag der ausschließlichen Zuständigkeit des für den Hauptsitz von ARAYMOND INDUSTRIAL zuständigen Handelsgerichts unterliegen, auch im Falle von Rechtsbehelfen und einer Mehrzahl von Beklagten.

# QUALITÄTSRICHTLINIE A.RAYMOND INDUSTRIAL

## 0 PRÄAMBEL

Dieses Dokument einer „Qualitätsvereinbarung“ gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle von A Raymond Industrial (nachfolgend A. Raymond genannt) erstellten Angebote.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das besagte Dokument einen Teil der Angebote der A Raymond für alle von ihr hergestellten und/oder verkauften Produkte darstellt.

Die folgenden Dokumente gelten in der unten angeführten Reihenfolge:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Qualitätsvereinbarung
- Logistikvereinbarung

## 1 ZWECK

Dieses Dokument definiert die sogenannten „Qualitäts“-Bedingungen der A.RAYMOND in Bezug auf Produkte, die durch ihre unten angegebenen Leistungen konstruiert und hergestellt werden.

## 2 DEFINITIONEN

**Kunde:** Bezieht sich auf eine fachlich qualifizierte Person, die ausreichendes Wissen zur Beurteilung der im Angebot der A. Raymond beschriebenen Spezifikationen besitzt.

**Qualität:** Bezieht sich auf alle Produkteigenschaften der A. Raymond unter Einhaltung der Spezifikationen.

**Spezifikationen oder Zeichnung des Produktionsteil-Abnahmeverfahrens (PPAP):** Bezieht sich auf alle Produkteigenschaften, die in der Zeichnung definierten sind, die in der PPAP-Datei enthalten ist.

**PPAP-Datei oder Erstmusterdatei:** Hat die in der Automobilbranche gegebene Definition.

**Fehler:** Bedeutet die Nichtübereinstimmung eines Produkts von A.Raymond mit einem Merkmal in den Spezifikationen.

**Verborgener Mangel:** Bezieht sich auf einen verborgenen Mangel, den der Kunde bei Lieferung mit angemessenen Mitteln nicht entdecken konnte, und aufgrund dessen das Produkt nicht mit den Spezifikationen übereinstimmt.

**Produkt:** Bezieht sich auf ein unter Serienbedingungen nach den Spezifikationen hergestelltes Teil.

**Mangelhafte Produkte:** Bezieht sich auf alle dem Kunden gelieferten Produkte, die dem Produkt, wie es in den Spezifikationen definiert ist, aufgrund eines Fehlers nicht entsprechen.

**PPM:** Bedeutet "Parts Per Million" (Fehler pro Millionen Einheiten). Diese PPM-Rate entspricht der Anzahl der mangelhaften Produkte, die während eines Zeitraums von 6 Monaten ab Beginn der Serienfertigung geliefert wurden. Bei den in der PPM erfassten mangelhaften Produkten handelt es sich um Produkte, die geliefert, vom Kunden zurück gewiesen und von A.Raymond bestätigt wurden.

Fachbegriffe und –ausdrücke, die in dieser Vereinbarung nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen allgemein in der Automobilbranche zukommt.

## 3 UNTERBREITETE PPAP-DATEIEN

Die Lieferung eines Produktes unterliegt der vorherigen Zustimmung zur PPAP-Datei durch den Kunden. Andernfalls wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass der erste Auftrag des Kunden die Zustimmung zur PPAP-Datei darstellt.

Diese PPAP-Datei, die die PPAP-Zeichnung beinhaltet, kann auf besondere Anfrage des Kunden und nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch A.Raymond unter besonderen Konditionen durch andere Dokumente ergänzt werden.

Es wird ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart, dass sich A.Raymond zur Senkung der Anzahl sich wiederholender Dokumente das Recht vorbehält, wahlweise jedes Jahr eine einzige sogenannte "übergeordnete" PPAP-Datei nach Produktarten oder einen Standardauszug der PPAP-Datei zu liefern, falls mit ein und demselben Kunden häufig PPAP-Dateien zu erstellen sind.

#### **4 EINHALTUNG VON NORMEN/GESETZGEBUNG/EINSCHRÄNKUNG**

*A.Raymond hält die Vorschriften des Fertigungslandes ein. Hat der Kunde Erwartungen hinsichtlich anderer Vorschriften, so ist der Kunde verpflichtet, diese Vorschriften schriftlich, in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.*

*A.Raymond analysiert ein solches Dokument, um zu bewerten, ob es annehmbar ist, die verbundenen Verpflichtungen in den Umfang der Lieferverpflichtungen mit einzubeziehen. Stillschweigen seitens A.Raymond nach Übersendung eines solchen Dokuments gilt nicht als Zustimmung. Rechtskräftig ist lediglich eine spezielle schriftliche Antwort mit der Zustimmung.*

In Hinblick auf die Einhaltung von anderen Normen oder Gesetzgebungen als den vereinbarten, gewährt A.Raymond keine anderen Garantien für die Produkte.

#### **5 PRODUKT- / PROZESSÄNDERUNG**

Jede größere Überarbeitung oder Änderung des Produkts oder jede größere Weiterentwicklung der Fertigungsprozesse von A.Raymond, die sich auf die in der PPAP-Zeichnung definierten Produkteigenschaften auswirken könnte, muss dem Kunden mit einer aktualisierten PPAP-Datei mitgeteilt werden, die entsprechend der Änderung angepasst wurde.

Erweist sich eine Produktionssteigerung bei ARAYMOND als erforderlich und wird die Produktionskapazität vorübergehend als unzureichend angesehen, dann behält sich ARAYMOND zusätzlich dazu das Recht vor, nach eigenem Ermessen unter Umständen die folgenden Lösungen umzusetzen:

- Erhöhung der Produktionszeitpläne,
- Inanspruchnahme von Fremdarbeit.

Um im Falle von Fremdarbeit in dieser Hinsicht denselben Prozess und dasselbe Qualitätsniveau aufrechtzuerhalten, kann ARAYMOND nach eigenem Ermessen und je nach den Umständen, zum Ergreifen der folgenden Maßnahmen veranlasst werden, was der Kunde anerkennt und akzeptiert:

- Auswahl der Zulieferer
- Einsatz von Werkzeugen/Formen im Besitz von A.Raymond,
- Einsatz der gleichen von A.Raymond spezifizierten Rohmaterialien,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter Prüfpläne und Inspektionsressourcen,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter interner Prüfbelege,
- Einsatz gleicher oder gleichwertiger, von A.Raymond bereitgestellter Verpackungs- und Kennzeichnungsformen,
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit mit Rohmaterial-Losnummer.

#### **6 KENNZEICHNUNG, RÜCKVERFOLGBARKEIT**

A.Raymond hat ein Standardmanagementsystem zur Kennzeichnung und Rückverfolgung eingerichtet.

*Dieses Standardmanagementsystem ermöglicht es A.Raymond nicht, Produkte systematisch durch ein besonderes Etikett oder einen Qualitätsbericht (wie z.B. Qualitätszertifikate) zu identifizieren. Falls ein Kunde eine solche spezifische, vom Standard abweichende Anforderung stellt, wird ausdrücklich vereinbart, dass A.Raymond diese Anforderung unter spezifischen Bedingungen, wie z.B. der Fakturierung zusätzlicher Kosten, annehmen kann.*

#### **7 KOMMUNIKATION UND NUTZUNG DER PORTALWEBSITE**

*A.Raymond muss dieser Praktik ausdrücklich zustimmen. Selbst wenn A.Raymond dieser Praktik zustimmt, muss der Kunde A.Raymond dennoch, wenn er die auf seinem Portal veröffentlichten Informationen als wesentlich und für A.Raymond als verbindlich erachtet, schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein in Kenntnis setzen. Der Erhalt einer solchen schriftlichen Mitteilung bedeutet nicht, dass A.Raymond die vom Kunden geforderte Maßnahme automatisch einführt und befolgt, da sich A.Raymond nicht ausdrücklich bereit erklärt hat dies zu tun. Die Nutzung des Portals in Hinblick auf Berichte und insbesondere auf Beanstandungen gilt als optional. Tatsächlich entscheidet A.Raymond von Fall zu Fall, ob und zu welchen Konditionen diese Praktik beibehalten wird.*

## 8 "QUALITÄTS"-AUFZEICHNUNGEN, ARCHIVE

Für jede Lieferung hat A.Raymond Aufzeichnungen über die Inspektion der Produkte und die Überwachung von Prozessen. Der Kunde kann A.Raymond schriftlich ausdrücklich um eine Kopie dieser Aufzeichnungen ersuchen. A.Raymond bietet dem Kunden besondere Bedingungen an, unter denen er diese erhalten kann. Es wird vereinbart, dass die Annahme der besagten, von A.Raymond übermittelten Aufzeichnungen, nach dem Angebot von A.Raymond die Annahme der besagten Bedingungen darstellt.

Die besagten Berichte werden zur Information für die folgenden Zeiträume nach der Fertigung der entsprechenden Produkte archiviert:

- Mindestens 5 Jahre bei Standardprodukten
- 15 Jahre bei Sicherheitsprodukten und/oder Produkten, die Vorschriften unterliegen.

## 9 QUALITÄTSZIELE

### 9.1 "Qualitätsverpflichtung"

Die industrielle Massenfertigung von Produkten unterliegt trotz der definierten und umgesetzten Qualitätsvorschriften Phänomenen, die nicht gänzlich beherrscht werden können, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, wodurch es unmöglich ist, sich zu einem so genannten „Null-Fehler-Ergebnis“ zu verpflichten.

Auf Anfrage des Kunden kann eine Qualitätszusage in PPM-Rate im Voraus mit A.Raymond ausgehandelt werden. In diesem Fall kann A.Raymond, falls A.Raymond die vereinbarte PPM-Rate einhält, wahlweise jede Beanstandung des Kunden zurückweisen, oder andernfalls die Bestimmungen von Artikel IX.2. anwenden.

### 9.2 Behandlung von Fehlern

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A.Raymond muss der Lieferschein bei einem Produktfehler, außer hinsichtlich der Lieferzeiten, vom Kunden unterzeichnet werden und muss dessen Vorbehalte enthalten, um berücksichtigt zu werden.

Entscheidet sich der Kunde, keine Eingangsprüfung durchzuführen, dann wird ausdrücklich vereinbart, dass der Kunde die gesamte Haftung in Hinblick auf diese Praktik übernimmt. Tatsächlich ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass alle zur Verwendung des Produkts notwendigen Prüfungen durchgeführt werden, und daher wird die Haftung von A.Raymond durch diese Praktik nicht erhöht. In diesem Fall muss jeder vom Kunden festgestellte Fehler A.Raymond innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jedem solchen Antrag in Bezug auf einen mutmaßlichen Fehler alle Elemente beigelegt werden, die für dessen Bearbeitung durch A.Raymond wesentlich sind, wie z.B., aber nicht beschränkt auf ein Bild des Produkts, auf dem der mutmaßliche Fehler im Vergleich zu einem konformen Produkt identifiziert wird, Rückverfolgbarkeitselemente, Nutzungsbedingungen, usw.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass A.Raymond, wenn diese Bedingungen nicht eingehalten werden, nicht verpflichtet ist, den besagten Fehler zu bearbeiten, es sei denn, es wird eine schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

Bei Eingang einer Fehleranzeige verpflichtet sich A.Raymond, diese zu analysieren. Der Kunde dokumentiert die mangelhaften Produkte, indem er alle Daten und Informationen bereitstellt, die er hat. A.Raymond führt eine vollständige Analyse der Informationen durch, um zu bestätigen, oder zu widerlegen, dass die vom Kunden dokumentierten Elemente nicht den Spezifikationen entsprechen. Nach einer solchen Prüfung finden die folgenden Bedingungen Anwendung:

- (1) Wird der Fehler nicht nachgewiesen, so findet keinerlei Entschädigung, auch nicht finanzieller Art, Anwendung.
- (2) Wird der Fehler nachgewiesen, verpflichtet sich A.Raymond, die erforderlichen, behebbenden und vorbeugenden Vorsichtsmaßnahmen umzusetzen und eine Antwort über die Bearbeitung des Fehlers in Form eines Typ „8D“-Berichts zu erstellen.

Als nichtbegrenztes Beispiel werden Sortiervorgänge als Vorsichtsmaßnahmen erachtet. Jede Ausnahme von der Verwendung der A.Raymond-Belege des Typs 8D bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch A.Raymond. Sollte es vorkommen, dass A.Raymond die Belege des Kunden ohne die besagte vorherige schriftliche Genehmigung verwendet, wird ausdrücklich vereinbart, dass diese Praktik keine Ergänzung dieser Vereinbarung darstellt.

## 10 KOSTEN DER FEHLER

Bei jedem nach Artikel IX-2 nachgewiesenen Fehler kann A.Raymond wahlweise nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung die Verantwortung für gewisse Kosten wie folgt übernehmen:

- (1) Die Kosten für Produkte als Ersatz für die mangelhaften Produkte,
- (2) Die mit der Rücksendung der mangelhaften Produkte verbundenen Transportkosten, etc.,
- (3) Die Kosten für Sortiervorgänge, die vom Kunden und/oder anderen vom Kunden ausgewählten Dienstleistern an

Lösen vorgenommen werden, die mangelhafte Produkte nach Artikel VI enthalten könnten. In dieser Hinsicht wird vereinbart, dass die als notwendig erachtete Stundenanzahl und die Sortiermethoden, einschließlich der Annahmeressourcen und umgesetzter Kriterien, vorher schriftlich zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

Auf jeden Fall unterliegen alle sonstigen Kosten, Aufwendungen, Verluste... wie z.B. die administrative Bearbeitung des Fehlers, Produktivitätsverluste, Verluste in Bezug auf montierte Produkte, Handlingkosten, und besondere Sortiergeräte niemals der Haftungsübernahme durch A.Raymond.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass jegliche Fakturierung in Verbindung mit den Fehlerkosten erst nach dem Abschluss der gemäß den obengenannten Bestimmungen durchgeführten Maßnahmen für die besagten Fehler bearbeitet wird. In dieser Hinsicht wird nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von A.Raymond eine Lastschrift nicht automatisch akzeptiert.

## 11 VERTRAULICHKEIT

Die Parteien willigen wechselseitig in eine allgemeine Vertraulichkeitsverpflichtung ein, die die ausgetauschten Elemente oder Dokumente, insbesondere, die Besprechungsprotokolle, Pläne, Daten, egal auf welchem Datenträger (nachstehend zusammen „Informationen“ genannt) abdeckt, die in Verbindung mit der Erstellung und Erfüllung dieser Vereinbarungen stehen. Subunternehmer gelten nicht als Dritte, sobald sie ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen wie die vorhergehende Vertraulichkeitsverpflichtung haben.

## 12 GEISTIGES EIGENTUM

Alle von A.Raymond offengelegten Informationen gehören ausschließlich A.Raymond.

Durch die Verwendung von Informationen erkennt der Kunde an und akzeptiert,

- (1) dass eine Information durch gewerbliche/geistige Schutzrechte abgedeckt ist und/oder Know-how darstellt, und
- (2) dass die besagte Information leihweise zur Nutzung übermittelt wird und auf die Beurteilung durch den Kunden beschränkt ist.

Ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung von A.Raymond wird keine Lizenz oder Aufhebung von Rechten außer den vorstehend genannten übertragen und es ist insbesondere, jedoch nicht ausschließlich untersagt, Kopien oder Präsentationen für dritte Parteien des Kunden zu machen oder Konstruktionen eines Produktelements basierend auf der Information anzufertigen.

Bei Nichteinhaltung der besagten Forderungen, hält der Kunde A.Raymond schadlos gegen alle direkten und indirekten Verluste, die sich aus der besagten Nichteinhaltung ergeben.

Der Kunde garantiert, dass seine Zeichnungen, seine Spezifikationen und die Bedingungen der Implementierung keine geistigen/gewerblichen Schutzrechte oder Know-how in Besitz eines Dritten verwenden. Der Kunde versichert A.Raymond gegen alle Klagen, Forderungen, Prozesse und Streitigkeiten, die von Dritten herrühren zusammen mit den direkten und indirekten Folgen aller Klagen unter zivilrechtlicher und/oder strafrechtlicher Haftung, die sich insbesondere aus Klagen in Bezug auf Fälschung oder unlauteren Wettbewerb ergeben.

## 13 AUDIT DURCH DEN KUNDEN

Ein vom Kunden gefordertes Audit bedarf (i) einer ausdrücklichen schriftlichen Anfrage an A.Raymond mindestens 15 Kalendertage vor dem gewünschten Datum (ii) einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von A.Raymond und (iii) der vorherigen Unterzeichnung einer spezifischen Geheimhaltungsvereinbarung, die von A.Raymond bereitgestellt wird.

Zum Zeitpunkt der Durchführung des Audits verpflichtet sich der Kunde insbesondere zur Einhaltung der internen Regeln und Anweisungen in Bezug auf Sicherheit und Vertraulichkeit von A.Raymond. Hierbei wird vereinbart, dass keine Photographie, keine Filme, keine Aufzeichnung, Kopie, Reproduktion oder Probenahme ohne die ausdrückliche vorherige Genehmigung durch A.Raymond erlaubt sind. Diese Forderung ist ein wesentlicher Bestandteil in Bezug auf das Verhältnis zwischen A.Raymond und dem Kunden, wobei letzterer sich auch verpflichtet, seine Mitarbeiter darüber in Kenntnis zu setzen und deren strikte Einhaltung er garantiert.

Jedes vom Kunden geforderte Audit in Bezug auf A.Raymonds Subunternehmer muss ausschließlich an A.Raymond gerichtet werden. Stimmt der Subunternehmer einem derartigen Audit zu, hat der Kunde gegenüber dem Subunternehmer die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen, wie gegenüber A.Raymond.

## 14 HAFTUNGEN

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich strikt auf die Übereinstimmung mit der PPAP-Zeichnung.

Die Haftung von A.Raymond ist ausgeschlossen bei Fehlern, die

- (1) von dem Materialien herrühren, die vom Kunden bereitgestellt wurden,
- (2) die direkt oder indirekt aus einer Konstruktion des Kunden oder einem ihm zuzuschreibenden Eingriff herrühren,
- (3) Spezifikationen oder Empfehlungen des Kunden zuzuschreiben sind, die von A.Raymond abgelehnt, aber vom Kunden auferlegt wurden,
- (4) aus der Verwendung der technischen Dokumente oder anderer vom Kunden herausgegebenen Daten resultieren.

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich auf den Schadensersatz, wie spezifisch in Artikel X definiert. A.Raymond ist unter keinen Umständen verpflichtet, Schadensersatz für Folge- oder Begleitverluste zu leisten. Strafen und Entschädigungszahlungen, die möglicherweise gezahlt werden, haben einen festen Entschädigungswert. Die zivilrechtliche Haftung von A.Raymond beschränkt sich auf eine Summe, die den für die Lieferung der Produkte in den 6 Kalendermonaten vor Lieferung der betreffenden Produkte aufgelaufenen Betrag nicht übersteigt. Der Kunde leistet

Bürgschaft für den Verzicht auf Regress seiner Versicherer oder mit ihm im Vertragsverhältnis stehender Dritter, gegen A.Raymond oder seiner Versicherer oberhalb und jenseits der oben aufgestellten Beschränkungen.

Die Haftung von A.Raymond beschränkt sich strikt auf die in Artikel X beschriebenen Schäden und A.Raymond leistet niemals Ersatz für indirekte oder immaterielle Schäden. Es werden nur direkte, absehbare und sichere Schäden übernommen. Alle von A.Raymond geleisteten Zahlungen innerhalb der Höchstgrenze der Versicherungsbedingungen von A.Raymond und bis zur Höchstgrenze, die von A.Raymonds Versicherung gezahlt wird, gelten als endgültig und berechtigen zu keinen weiteren Ansprüchen.

A.Raymond haftet nicht im Falle eines Fehlers, falls dieser Fehler die unmittelbare oder mittelbare Auswirkung eines Falles höherer Gewalt ist. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Ereignisse höherer Gewalt insbesondere Ereignisse sind, die durch Gesetze oder Fallrecht festgelegt wurden, u.a. auch unvorhersehbare Unfälle oder Vorfälle jeder Art, welche die Produktion beeinträchtigen.